monio 600 brabander Gulden jährlich als Erbrente erhalten, welche als Hypothek aufgenommen und ihr zuerst vor allen Anderen ausbezahlt werden sollen. Dagegen vermacht sie ihm, wenn er sie überleben würde, ebenfalls 600 brab. Gulden jährliche Erbrente von allen ihren Erbgütern ohne Einrede ihrer Kinder oder deren Vormünder und Freunde, „damit Er damit thue und handle nach seinem freien Wohlgefallen." Etwaige Schulden sollen aus den Erbgütern bezahlt werden. Der überlebende Theil hat von Allem für die Zeit seines Lebens die Leibzucht und die Nutzung. Pfandschaften, Silbergeräth und alles andere Geschirr gehört ihm als Eigenthum Jedes Kind soll bei der Heirath, der Sohn 500, die Töchter jede 300 brab. Gulden jährliche Renten als Aussteuer erhalten, wenn sie gut und brav leben und der überlebende Theil in die Heirath einwilligt. Heirathet aber ein Kind ohne diese Einwilligung oder führt es sonst ein schlechtes, leichtfertiges Leben, so soll es ganz und gar der elterlichen Güter entbehren bis zum Tode des letztlebenden Ehetheiles, dann aber zum gebührlichen Antheil, wozu es berechtigt ist, zugelassen werden. Die anderen Bestimmungen sind gleichlautend mit denen des ersten Testamentes.

2. Testament

der Eheleute Philipp von Benting und Alverta von Flodorff. Verfaßt zu Bicht am 12. Oktober 1598.

Nach den gewöhnlichen Eingangsformeln, welche mit denjenigen des vorstehenden Testamentes gleichlautend sind, werden folgende letzwillige Bestimmungen getreffen:

1. Der Sohn Caspar Carl v. Benting erbt ein adeliges Gut in der Grafschaft Zütphen, so sein Vater Philipp von seiner Großmutter Catharina von Herford erbte, nebst allem, was dazu gehört.

2. Caspar Carl und seine Schwester Catharina erben, ein Jeder zur Hälfte, die von den Eltern und Großeltern des v. Benting ererbten Güter und Renten.

3. Ebenso erben beide Kinder alle angekauften und angeworbenen Güter, Renten, Pfandschaften u. s. w.

4. Gleichmäßig theilen sie die Möbeln.

5. Catharina von Benting erhält für sich allein alle Brillanten, Kleinodien und Frauenzierath.

6. Carl v. Benting allein erhält für sich Obbicht und alle

Renten und sonstiges Zubehör, welches seine Vorfahren von den Grafen zu Zuitphen als Lehen erhielten, sammt Hochheit und Herrlichkeit darüber u. s. w.

Nach diesen Bestimmungen enthält das Testament eine Klage der Frau Alverta darüber, wie ihr verstorbener Mann Carl von Bronkhorst Alles vergeudet und mit Schulden belastet habe, so daß sie nicht mehr ihrem adeligen Stand gemäß hätte leben können, wenn ihr nicht ihr jetziger Mann Philipp v. Benting zu Hülfe gekommen wäre; daß Carl v. Bronkhorst allen Wohlstand vernichtet habe und bei seinem Tode zahllose Schulden da gewesen seien, deren drückende Last erst der jetzige Mann von ihr genommen hätte. Sie sagt ferner, das ihr von ihrem Vater Wilhelm von Flodorff Herr zu Reckum als Kindstheil anverfallene Gut und Haus Bicht sei von den Spaniern ganz verbrannt worden, weil ihr erster Mann Carl die Waffen gegen die Königl. Majestät von Spanien getragen habe; der jetzige Mann habe indeß das Haus auf seine alleinige Rechnung mit großem Kostenaufwand wieder aufgebaut. Wegen der Schulden ihres ersten Mannes habe sie in Aachen im Arrest gesessen, und da habe Niemand sie geholfen und ihr asstistentiam geboten, als ihr jetziger Mann. Deßhalb solle auch der Sohn der 2. Ehe, Caspar Carl die Hoheit und das Octroy von allen ihren Gütern haben; dazu verpflichte sie die Dankbarkeit.

Weiter wird bestimmt:

7. Caspar Carl und Catharina erhalten 5082 Goldgulden als Hauptsumme, „so die Compromissarien oder Scheidtfreunde ihr von ihrer Schwester Odilia von Flodorff, Frau zu Odenkirchen, zu empfangen angewiesen haben.

8 Dann sollen beide sich gleichmäßig vertheilen, „alle verloepene (verlaufene, abgelaufene) pensionen und actien", die sie (die Eltern) auf Odilia von Flodorff, Frau zu Odenkirchen, haben oder noch bekommen, — „wenn auch die Vorkinder in irgend welcher Form action dagegen pretendiren".

9. Ebenso erhalten sie den Hof zu Wolfradt mit allen seinen Einkünften, als Ersatz für 5000 Goldgulden, welche der jetzige Mann der Alverta ihr in ihrer oben beschriebenen Lage und Noth gab.

10. Weiter erben Caspar Carl und Catharina alle Rechte, so Alverta hat an die Erbgenahmen der Petronella von Battenburg und den jetzigen Herrn Dedrich von Brunkhorst und Bartenborrich oder seine Erbgenahmen, wenn sie zu sterben kommen.

11. Ebenso erben sie „alle actiones, als wie hebben op die erfgenaemen van der Dunck unde Vort, sunder einig contradicti (Einrede) der Vorkinder oder sunsten erdacht und erfunden werdende Einreden." —

12. Ebenso sollen sie haben und behalten „alle actionen, als wy hebben op den Fürst von Gülick.

13. Zerner bekommen sie alle Ausstände, wie sie heißen, worin sie bestehen oder wo sie liegen mögen.

14. Noch sollen Caspar Carl und Catharina „behalden und hebben allsulche pfenninge, als myn jetziger Mann vorschossen hefft, unde wy stender ehe (stehender Ehe d. h. während der Ehe) betzalt heffen von alle Schulden, die myn seliger Man weilandt Herr Carl von Bronkhorst und Battenborrig und mych in steender Ehe gemackt syn gewest, nemplich uit mynen erfguedern die Hälffte und die andere Hälffte uit die erffguederen van mynen sel. Man nach inhalt des bestehenden Testaments."

15. Wenn eins der vorbezeichneten Kinder sich nicht gut führt, wird es „enterbt aller guether und Renthen, biß es wieder in Gnaden kommt."

16. Die Vorkinder aus der Ehe mit Carl von Brunkhorst sollen die halbe Hoheit und Herrlichkeit Obbicht und Pappenhoven behalten, ohne Rechte auf weitere Einkünfte, Renten u. s. w. prätendiren zu können.

17. Dann erhalten dieselben Vorkinder jene 600 Goldgulden jährlichs, welche Alverta von ihrem Manne erblich erhalten hat.

18. Ferner sollen Maximilian, Petronella und Anna v. Bronkhorst „erhalten soeven (sieben) Bender[1]) Baulandt, gelegen under dem Amt Bor."

19. „Ebenso darthien (dreizehn) Bender Landts gelegen onder Honthum hörendt onder den Hoff Wolfraedt; acht Buender Gülichs Leen und die vif (fünf) Buender ann het Kapitel tot Gesteren-Levenich myt allsulcken Lasten, als Daniell von Aldenhouven und Mulsten (? undeutlich geschrieben) darup pretendiren."

20. Dann sollen sie behalten die Pfandpfennige, welche ihr Vater empfangen und genossen hat von der verpfändeten Herrlichkeit Grevenbicht, im Betrage von 4500 Goldgulden.

21. „Noch sullen sie behalden und hebben alsulcke aktion, als myn seliger Mann Carell und Ich Alverta steender Ehe gekooft hebben von myn schonsuister (Halbschwester), belangendt die Baronie von Steyn.

22. „Sie sollen hebben alle pensionen, die Alverta zu pretendiren hat als ihre quota der vorgenannten Hauptsumme der abgelösten Herrschaft Grevenbicht."

23. „Item alle actionen, alß wy (Alverta) hebben up die Baronie von Reckump;

24. up die Herrlichkeit Cruißbewrich;

1) Ein „Bender" oder „Bünder" ist etwa gleich drei Morgen.

25. up Hennef."

26. Die Vorkinder sollen aber ihre quota bezahlen von den Schulden, die befunden sind nach dem Tode ihres (der Kinder) Vaters Carl, und die während der Ehe gemacht sind, seien sie verhypothesirt oder nicht, nach dem Wortlaut des zwischen Carl von Bronkhorst und Alverta errichteten Testamentes.

Contract

zwischen Maximilian v. Bronkhorst und seiner Schwester Petronella, in Betreff der beiderseitigen Rechte auf Odenkirchen.

28. Juni 1637.

Anno 1637 den 28. dses Monathß Juny, nachmittags Zeit umtrint (zwischen) zwey und drey Uhren hat der Hochwohlgeborene graff und Herr, Herr Maximilian graff von Bronkhorst-Battenbourg, Freyherr zu Battenbourg, Anholt und stein, Herr zu Bicht ꝛc. mit deroselben Frawen schweßter, der auch Hochwohlgeborenen petronella gräffinn von Bronkhorst-Battenbourg. verwittibte Bentingß zu Wollfrade ꝛc. beyseins und unterhandlung der der wohlgebohrnen und gestrengen Johannen Quad von — und Herr zu Wickrad Erbhoffmeister des Fürstenthumbs gelren, und Meinhard Claitzen zu Battenbourg stein und Meiner endßbenannten Notarien sich über die Succession und possession des Hauses und Herrschaft Odenkirchen nichtß in all davon, wie es auch nahmen haben möchte, ausgeschieden, dergestallt verglichen, daß der Herr gemelter seiner fraw Schwester in omnibus et singulis pro dimidietate einstehen lasen wolle, Thue auch solches hiermit und Krafft dieses, wie solches immer am bündigßten und beständigsten geschehen solle, könne und mögte, welchen bruder — und leiblichen Contrakt obgedachte Fraw Wittib von Benting ohne des Lehnherren praejudicirlichen Rechten vor lieb angenohmen und sich darbey erkläret, das niemahlen mehr gesucht und begehrt gehabt, geschehen und verhandelt seind diese Dinge Ao mense die et hora in dem Weinhaus allhier zu Wickerad in der vordersten stube beyseins obgemelter Verwandten und nachbaren alß underhendleren und hierzu beschwehrten freunden und gezeugen:

pro nota saltem simplicis protocolli ulteriori extensione quatenus opus salva, Ego Georg gerlaci Notarius et scriba Judicy in Essen scripsi et subscripsi. — Folget attestation Herren von Wickerad und Claitz von Battenbourg.